

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

VII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. April 1879.

N^o 17.

Inhalt:	
1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verbot einer ausländischen Druckschrift; — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet	Seite 295
2. Münz- und Bank-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen; — Goldankäufe der Reichsbank	299
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Uebersicht über Rübenzuckersteuer, sowie Zucker-Ein- und Ausfuhr für März 1879; — Verzeichniß der Bundesstaaten und Bundesgebiete, in welchen der Reichs-Spielfartenstempel nicht von der Landesregierung verwaltet wird; — Befugniß einer Zollstelle	300
4. Handels- und Gewerbe-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken; — desgl. in Glashütten	303
5. Post- und Telegraphen-Wesen: Einheitlicher Paketporto-Tarif im Verkehr zwischen Deutschland und Niederland; — Uebereinkommen zwischen der deutschen Reichspostverwaltung und der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Oend & Loos zu Rotterdam, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Paketen, sowie von Geldsendungen in Paketform	308
6. Eisenbahn-Wesen: Eröffnung zweier Bahnstrecken	314
7. Marine und Schifffahrt: Verzeichniß der Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen; — Verzeichniß der amtlichen auf die Seechiffahrt bezüglichen Bücher, Zeitschriften und Karten; — Ertheilung von Flaggenattesten	314
8. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Todesfall	320

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichsanzeiger Nr. 15)*) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Die Nemesis“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 19. April 1879.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

Hofmann.

*) Central-Blatt S. 60; vgl. auch S. 94, 160, 225, 246, 253, 274.



Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr. Lauf.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Aus- weisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Friedrich Stefan Gruszká, Schloß- fergeselle,	geboren am 26. Dezem- ber 1847 und orts- angehörig zu Wolavice bei Liski, Bezirk Kra- kau in Galizien,	Landstreichen und Bet- teln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Potsdam,	10. April d. J.
2.	Josef Doerfler, Fleischer,	17 Jahre, geboren zu Pilsen, wohnhaft und ortsangehörig zu Unter- Reichenau in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Entwendung von Nahrungsmitteln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Frankfurt a./D.,	24. März d. J.
3.	Georg Oberndör- fer, Seilergeselle,	geboren am 7. Oktober 1855 zu Prag, orts- angehörig zu Roszmeißl in Böhmen,	Landstreichen und Bet- teln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
4.	Johann Krajewski, Arbeiter,	26 Jahre, geboren zu Ciecielow in Russisch- Polen,	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Posen,	7. April d. J.
5.	Josef Anderlich, Anstreicher,	31 Jahre, aus Dobro- niß in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Fälschung eines Legiti- mationspapiers,	dieselbe Behörde,	8. April d. J.
6.	Stefan Baluscha, Drahtbinder,	22 Jahre, aus Neszlusa in Ungarn,	Landstreichen und Bet- teln,	dieselbe Behörde,	10. April d. J.
7.	Georg Lomanek, Drahtbinder,	17 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kor- alic, Komitat Trentsin in Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Breslau,	20. Februar d. J.
8.	Peter Bulat, Draht- binder,	geboren am 4. August 1859 zu Neszlusa, Ko- mitat Trentsin in Un- garn,	Landstreichen und Ar- beitscheu,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9.	Willibald Heinrich, Arbeiter,	geboren am 25. März 1852 zu Frankstadt in Mähren,	Landstreichen und Bet- teln,	dieselbe Behörde,	4. März d. J.



Nr. Lauf.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Aus- weisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10.	August Mosler, Luchmachergeselle,	geboren am 24. August 1854 zu Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Breslau,	4. März d. J.
11.	Vincenz Liesner, Fleischer,	geboren am 5. April 1846 zu Jaromér, Be- zirk Königgrätz in Böh- men,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	11. März d. J.
12.	Josef Laumann, Müllergeselle,	geboren 1848 zu Fraters- dorf, Bezirk Schönberg in Mähren,	Landstreichern, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	14. März d. J.
13.	Ferdinand Persina, Bäckergeselle,	44 Jahre, aus Biala in Galizien,	Landstreichern und Betteln,	dieselbe Behörde,	21. März d. J.
14.	Josef Pollack, Luch- macher,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Pod- hrad, Bezirk Gitschin in Böhmen,	Landstreichern, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	25. März d. J.
15.	Franziska Pače, unverehelichte,	26 Jahre, ortsangehörig zu Lauernig in Oester- reichisch-Schlesien,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Oppeln,	12. März d. J.
16.	Clementine Bara- bas, unverehelichte,	23 Jahre, ortsangehörig zu Weiskirchen in Mäh- ren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. März d. J.
17.	Leopold Schill, Kaufmann,	38 Jahre, aus Wien,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Liegnitz,	6. März d. J.
18.	Johann Hannusch, Weber,	16 Jahre, geboren zu Noth-Kosteletz, ortsange- hörig zu Ober-Madechau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19.	Isaak Klein, Han- delsmann,	42 Jahre, aus Tarnow in Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. März d. J.
20.	Oven Carlson, Ar- beiter,	29 Jahre, aus Lursoß in Schweden,	Betteln, nach mehrma- liger rechtskräftiger Ver- urtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Schleswig,	25. März d. J.



Nr. Lauf.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Aus- weisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
21.	Peter Wawrich, Schuhmacher,	geboren am 28. Dezem- ber 1850 und orts- angehörig zu Woderad, Bezirk Turnau in Böh- men,	Landstreichen,	Königlich preussische Landdrostei zu Hil- desheim,	9. April d. J.
22.	Anton Pěprny, Bäcker,	geboren 1859 und orts- angehörig zu Pisek in Böhmen,	Landstreichen und Bet- teln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafen- au,	10. März d. J.
23.	Anna Lukešch, Täge- löhnerin, unverehel- licht,	30 Jahre, aus Silber- berg, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Pas- sau in Bayern,	15. März d. J.
24.	Alexander Zaple- tal, Sattlergeselle,	27 Jahre, aus Neutra in Ungarn,	desgleichen,	Stadtmagistrat · Am- berg in Bayern,	24. März d. J.
25.	Marie Fürch, Täge- löhnerin, unverehel- licht,	geboren 1839, aus Ober- Tieschau, Bezirk Schüt- tenhofen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	5. April d. J.
26.	Josef Kaiser, Steinmetz,	26 Jahre, geboren zu Abrechtitz bei Budweis in Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmann- schaft zu Zwickau,	22. März d. J.
27.	Johann Wagner, Tagelöhner,	21 Jahre, geboren zu Ehternach in Luxem- burg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Metz,	27. Januar d. J.
28.	Johann Post, Schnei- der,	18 Jahre, geboren zu Binsfeld in Luxem- burg,	desgleichen,	derselbe,	10. Februar d. J.
29.	Johann Fabine, Erdarbeiter,	25 Jahre, geboren zu Trecart, Provinz Noire in Italien,	desgleichen,	derselbe,	6. April d. J.
30.	Emilie Serré,	geboren am 29. April 1854 zu Dieppe, De- partement Seine infé- rieure in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	7. April d. J.
31.	Giuseppe Aurelio Raimondo Gal- pecca,	28 Jahre, geboren zu Roveredo, Kanton Tessin in der Schweiz,	Landstreichen und Bet- teln,	derselbe,	desgleichen.



2. Münz- und Bank-Wesen.

U e b e r s i c h t

der in den deutschen Münzstätten bis zum 19. April 1879 stattgehabten
Ausprägungen von Reichs-Goldmünzen.

1. In der Woche vom 13. bis 19. April 1879 sind geprägt worden in:	G o l d m ü n z e n			Hiervon auf Privat- rechnung geprägt <i>M.</i>
	Doppelkronen <i>M.</i>	Kronen <i>M.</i>	Halbe Kronen <i>M.</i>	
Berlin	803 520	—	—	803 520
Summe 1.	803 520	—	—	803 520
2. Vorher waren geprägt	1 258 041 020	405 307 370	27 969 925	371 704 550
3. Gesamt-Ausprägung	1 258 844 540	405 307 370	27 969 925	372 508 070
4. Hiervon wieder eingezogen	165 680	129 100	780	
5. Bleiben	1 258 678 860	405 178 270	27 969 145	
	1 691 826 275 <i>M.</i>			

Die Reichsbank hat an Gold angekauft	1879		1878	
	vom 1. bis 7. April <i>M.</i>	vom 1. Januar bis 7. April <i>M.</i>	vom 1. bis 7. April <i>M.</i>	vom 1. Januar bis 7. April <i>M.</i>
in Münzen	40 843, ³⁶	8 264 103, ¹³	—	2 061 185, ³⁰
in Barren	—	20 371 676, ⁸¹	5 000 000	49 029 966, ³⁶
zusammen	40 843, ³⁶	28 635 779, ⁹⁴	5 000 000	51 091 151, ⁶⁶



3. Zoll- und

Uebersicht über die von den Rübenzucker-Fabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerten Rüben

Verwaltungsbezirke.	Zahl der im Betrieb befindlichen Rübenzucker-Fabriken.	Versteuerte Rübenmenge. Ztr.	Einfuhr vom			
			Raffinirter Zucker aller Art		Rohzucker aller Art	
			unmittelbar in den freien Verkehr. Ztr. n.	auf Niederlagen. Ztr. n.	unmittelbar in den freien Verkehr. Ztr. n.	auf Niederlagen. Ztr. n.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
I. Preußen.						
1. Provinz Ostpreußen	—	—	1	—	—	—
2. = Westpreußen	—	—	9	9	—	—
3. = Brandenburg	—	—	21	—	1	—
4. = Pommern	—	—	—	—	—	—
5. = Posen	—	—	25	—	—	—
6. = Schlesien	9	85 090	1	—	—	—
7. = Sachsen, einschließlich der Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften	18	308 161	5	—	—	—
8. Provinz Schleswig-Holstein	—	—	833	117	1 250	181
9. = Hannover	1	4 075	289	—	13	—
10. = Westfalen	—	—	—	—	—	—
11. = Hessen-Nassau	—	—	388	185	29	—
12. = Rheinprovinz	—	—	88	—	810	—
Summe I.	28	397 326	1 660	311	2 103	181
II. Bayern						
III. Sachsen	—	—	113	121	—	—
IV. Württemberg	—	—	44	131	—	—
V. Baden	—	—	—	—	—	—
VI. Baden	1	92 949	651	—	11	—
VII. Hessen	—	—	132	—	—	213
VIII. Mecklenburg	1	13 265	6	1	—	—
VIII. Thüringen, einschließlich der Großherzoglich sächsischen Aemter Alstedt und Oldisleben	1	665	5	—	—	—
IX. Oldenburg	—	—	5	—	—	—
X. Braunschweig	—	—	—	—	2	—
XI. Anhalt	4	54 626	—	—	—	—
XII. Elsaß-Lothringen	—	—	3 405	—	99	—
XIII. Luxemburg	—	—	4	—	—	—
Ueberhaupt	35	558 831	6 025	564	2 215	394
Hierzu in den Vormonaten September 1878 bis Februar 1879	—	91 801 719	35 913	3 215	11 254	10 354
Zus. Septbr. 1878 bis März 1879	—	92 360 550	41 938	3 779	13 469	10 748
In demselben Zeitraum 1877/78	—	82 002 188	61 775	5 474	9 807	68 504



Steuer-Befen.

mengen, sowie über die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker im Monat März 1879.

Sollauslande.		Ausfuhr nach dem Sollauslande (mit und ohne Steurrückvergütung).					
Melasse aller Art und Syrup		Raffinirter Zucker aller Art		Rohzucker		Melasse aller Art und Syrup	
unmittelbar in den freien Ver- kehr.	auf Niederlagen.	unmittelbar aus dem freien Ver- kehr.	aus Niederlagen.	unmittelbar aus dem freien Ver- kehr.	aus Niederlagen.	unmittelbar aus dem freien Ver- kehr.	aus Niederlagen.
Str. n.	Str. n.	Str. n.	Str. n.	Str. n.	Str. n.	Str. n.	Str. n.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
—	—	8	—	—	—	—	—
245	1 813	—	—	4 489	—	1	—
194	—	—	—	—	—	—	—
60	365	2 225	—	4 543	—	41	—
—	—	1	—	—	—	—	—
2 161	—	—	—	—	—	340	—
301	506	—	—	—	—	—	—
935	573	19 840	82	173 904	2	3 006	223
675	144	11 870	—	66 023	—	2 701	—
38	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
200	—	3 323	—	8 101	—	3 989	—
4 809	3 401	37 267	82	257 060	2	10 078	223
35	35	20	—	—	—	336	—
139	—	1	—	—	—	25	50
—	—	3	34	—	—	15	—
—	—	1 994	64	—	—	20	—
176	—	—	—	—	—	—	—
8	118	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	—	—	—	1	—
215	102	—	—	—	—	—	—
—	52	—	—	—	—	—	—
111	—	98	—	—	—	16	—
—	—	—	—	—	—	—	—
5 520	3 708	39 383	180	257 060	2	10 491	273
46 052	39 219	279 916	6 204	1 209 839	823	223 165	25 972
51 572	42 927	319 299	6 384	1 466 899	825	233 656	26 245
38 379	43 105	220 315	10 247	1 030 212	67 232	189 750	31 890

Verzeichniß

der Bundesstaaten und Bundesgebietstheile, in welchen der Reichs-Spielfartenstempel nicht von der Landesregierung verwaltet wird.

Staaten.	Gebietstheile.	Die Verwaltung des Spielfartenstempels erfolgt durch	Bezeichnung der Direktivbehörden.	Bemerkungen.
1. Preußen,	Ostliches Ladegebiet,	Oldenburg,	Zolldirektion zu Oldenburg.	
2. Mecklenburg-Schwerin,	Enklaven Rossow, Nekeband und Schönberg,	Preußen,	Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin.	
3. Mecklenburg-Strelitz,	Ortschaften Mannhagen, Hammer, Panten, Walfsfelde und Horst, sowie der Domhof bei Rakeburg mit Palmberg,	do.	desgl. zu Altona.	
4. Oldenburg,	a) Fürstenthum Lübeck und die damit im Zusammenhange stehenden oldenburgischen Gebietstheile (Amt Ahrensbök zc.), b) Amt Landwührden und der zum Bezirke des Kaiserlichen Hauptzollamts in Bremen gehörige oldenburgische Gebietstheil,	do. do.	desgl. desgl. zu Hannover.	Zu 4. a. Der südlich und südöstlich von den Stadt lübeckischen Enklaven Krumbek und Dissauf gelegene Theil des oldenburgischen Gebiets gehört zum Bezirke des Kaiserlichen Hauptzollamts in Lübeck.
5. Waldeck,	c) Fürstenthum Birkenfeld, Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont,	do.	desgl. zu Köln.	Zu 4. c. Die Erhebung des Spielfartenstempels erfolgt durch die oldenburgischen Steuer-Rezepturen im Fürstenthum Birkenfeld.
6. Schaumburg-Lippe,	das ganze Fürstenthum,	do.	desgl. zu Hannover.	
7. Lippe,	desgl.,	do.	desgl. zu Münster.	
8. Lübeck,	a) Bezirk des Kaiserlichen Hauptzollamts zu Lübeck, b) lübeckische, vom preussischen bezw. oldenburgischen Gebiet umschlossene Enklaven,	do.	desgl. zu Altona.	Zu 8. b. Die bezeichneten Enklaven stehen unter



Staaten.	Gebietstheile.	Die Verwaltung des Spielkartensampels erfolgt durch	Bezeichnung der Direktivbehörden.	Bemerkungen.
9. Bremen,	a) die unter preussischer Zollverwaltung stehenden bremischen Gebietstheile am rechten Weserufer (Wegesack zc.), b) bremisches Zollgebiet am linken Weserufer,	do.	desgl. zu Hannover.	preussischer Zollverwaltung. Zu 9. b. Das bremische Zollgebiet am linken Weserufer ist dem kaiserlichen Hauptzollamt in Bremen unterstellt.
10. Hamburg,	a) hamburgisches Zollgebiet rechts der Elbe, b) hamburgisches Zollgebiet links der Elbe und Freihafengebiet von Cuxhafen,	do. do.	desgl. zu Altona. desgl. zu Hannover.	

Dem Nebenzollamt I. zu Wesserling im Bezirke des kaiserlichen Hauptzollamts zu Münster i./Elsaß ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II., sowie zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß überwiesenen Begleitscheingüter beigelegt worden.

4. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

Auf Grund des §. 139. a. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken erlassen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.



II.

Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugniße nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $\frac{1}{4}$ Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde dauern und zwischen das Ende der 4. und den Anfang der 7. Arbeitsstunde fallen.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen. Von letzterer Vorschrift ist vorübergehend eine Ausnahme gestattet, wenn dieselbe durch eine, im Interesse der Arbeiter erfolgende Aenderung in der Art des Schichtenwechsels bedingt wird.

3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III.

Die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

Berlin, den 23. April 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

Auf Grund des § 139. a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten erlassen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:



1. In solchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen überhaupt, und in solchen Räumen, in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf jugendlichen Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.
2. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern männlichen Geschlechts unter 14 Jahren (Knaben) ist nur gestattet, wenn mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Schuleinrichtung getroffen ist, welche den Knaben einen wöchentlichen Unterricht von mindestens 12 Stunden sichert und zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts eine Ruhezeit von ausreichender Dauer, nach dem Ende einer Nachtschicht eine Ruhezeit von mindestens 7 Stunden freiläßt.
Knaben, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Zukunft zur Beschäftigung nur angenommen werden, wenn vorher dem Arbeitgeber ein Zeugniß des zuständigen Schulaufsichtsbeamten eingehändigt ist, nach welchem die Knaben den Anforderungen der Schule vollständig genügen. Das Zeugniß ist halbjährlich zu erneuern; der Arbeitgeber hat mit demselben nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.
3. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiterinnen und Knaben nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 kg Gewicht herstellen.

II.

In Glashütten mit ununterbrochenem Tag- und Nachtbetriebe und regelmäßig wechselnden Schichten treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Gesamtdauer darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen nicht mehr als 36 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 36 Stunden fallen.
2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $\frac{1}{4}$ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde dauern.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen.

3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.
4. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen.
5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III.

In Glashütten mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsschichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer treten die Beschränkungen des §. 135 Absatz 2, 4 und §. 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als 6 Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Gesamtdauer darf innerhalb zweier Wochen einschließlich der Pausen nicht mehr als



- 72 Stunden betragen; von der Gesamtdauer darf in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.
2. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens 1½ Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als ¼ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens ½ Stunde dauern.
 3. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
 4. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.
 5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

IV.

Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch

Glashütte

I a
über Beginn und Ende der Arbeitszeiten

Nr. der Schicht	Junge Leute							K n a				
	Beginn der Schicht		Pausen			Ende der Schicht		Beginn der Schicht		Pausen		
	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten
1. Schicht	2. Jan.	1 Uhr Nachm.	2./1.	2½ bis 2¾ 5½ bis 6 9 bis 9¼	15 30 15	2./1.	11 Uhr Nachm.	2./1.	1 Uhr Nachm.	2./1.	2½ bis 2¾ 5½ bis 6	15 30



machen, finden die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter II gedachten Art eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. In Glashütten der unter III gedachten Art braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Jede Tabelle muß mindestens über die letzten 14 Arbeitsschichten Auskunft geben.

Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II gedachten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III gedachten Art die Bestimmungen unter III wiedergiebt.

Berlin, den 23. April 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Anlage.

beile
und der Pausen für Knaben und junge Leute.

ben									Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt.
lung		II. Abtheilung							
Ende der Schicht		Beginn der Schicht		Pausen			Ende der Schicht		
Datum	Tages- zeit	Datum	Tages- zeit	Datum	Tages- zeit	Dauer in Minuten	Datum	Tages- zeit	
2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	9 bis 9 ¹ / ₄	15	2./1.	11 Uhr Nachm.	

5. Post- und Telegraphen-Wesen.

Einheitlicher Packetporto-Tarif im Verkehr zwischen Deutschland und Niederland.

Vom 1. Mai d. J. ab tritt im Verkehr zwischen Deutschland und Niederland ein einheitlicher Portotarif für Pakete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm in Wirksamkeit. Danach kostet ein Paket bis zum Gewicht von 5 Kilogramm 80 Pfennig oder 50 Cents; Sperrgut die Hälfte mehr. Das Porto ist vom Absender im voraus zu entrichten. Bei Paketen mit Werthangabe tritt dem Gewichtporto die ermäßigte Versicherungsgebühr von 20 Pfennig oder 12 Cents für je 600 Mark oder je 350 Gulden hinzu.

Berlin W., den 19. April 1879.

Der General-Postmeister.

Stephan.

Uebereinkommen

zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung und der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos zu Rotterdam, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Paketen, sowie von Geldsendungen in Packetform.

Zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung, vertreten durch den Ober-Postrath Henne, und der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos zu Rotterdam, vertreten durch den Betriebsdirektor S. Colignon, ist mit Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen Auftraggeber die nachstehende Uebereinkunft, betreffs gegenseitigen Austausches von Paketen, sowie von Geldsendungen in Packetform geschlossen worden.

Artikel 1.

Die deutsche Reichs-Postverwaltung und die Allgemeine Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos in Rotterdam verpflichten sich, behufs Sicherstellung der gegenseitigen Beförderung und Abgabe der Pakete, sowie der Geldsendungen in Packetform, soweit die beiderseitigen vertragsschließenden Theile sich dieselben zuführen werden, einen regelmäßigen Betrieb und unmittelbaren Verkehr auf den Eisenbahnen, gewöhnlichen Landstraßen und Schiffahrtslinien zu unterhalten.

Artikel 2.

Die Allgemeine Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos verpflichtet sich:

A. Bezüglich der nach Niederland bestimmten Sendungen

1. die Erfüllung der Zollvorschriften mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu beschleunigen und die Sendungen so schnell als möglich nach ihrem Bestimmungsorte oder Umleitungsorte zu befördern. Falls durch den Absender oder den Empfänger keine besonderen Vorschriften ertheilt sind, erfolgt die Zollabfertigung durch die Allgemeine Postwagen-Unternehmung beim Eingangszollamt;
2. wenn die Sendungen über die Eisenbahn hinausgehen, dieselben möglichst ohne Unterbrechung von dem Punkte, wo sie die Eisenbahn verlassen, entweder durch eigene Wagen oder durch andere Transportunternehmungen nach Maßgabe der zu diesem Behuf abzuschließenden besonderen Vereinbarungen bis zum Bestimmungsorte befördern zu lassen;

B. bezüglich der durch Niederland transitirenden Sendungen

1. dieselben von einer Grenze zur andern in plombirten oder verschlossenen Wagenabtheilungen oder Körben durchzuführen, damit jeder Aufenthalt aus Anlaß der Zoll-

- amtlichen Behandlung auf niederländischem Gebiet, sowohl beim Eingang als beim Ausgang thunlichst vermieden wird;
2. dieselben auf der kürzesten Route zu befördern;
 3. dieselben sodann den Transport-Unternehmungen zu überliefern, welche auf Grund der zwischen ihnen und der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung bestehenden bz. abzuschließenden besonderen Vereinbarungen die Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte zu besorgen haben.

Die Bestimmung unter B. 1. bezieht sich nicht auf Sendungen, welche zunächst nach einem Orte in Niederland adressirt sind.

Artikel 3.

Die deutsche Reichs-Postverwaltung verpflichtet sich:

1. in Betreff der nach Deutschland bestimmten Sendungen auf beschleunigte Erfüllung der Zollvorschriften thunlichst hinzuwirken und die Sendungen so schnell als möglich nach ihrem Bestimmungsorte zu befördern;
2. die nach weiterhin belegenen Ländern bestimmten Sendungen den Postverwaltungen der an Deutschland angrenzenden Gebiete, nach Maßgabe der zwischen Deutschland und diesen Ländern bestehenden oder abzuschließenden Verträge zur möglichst ununterbrochenen Weiterbeförderung zu überliefern.

Artikel 4.

Jeder der beiden vertragschließenden Theile kann sich des Transits des anderen vertragschließenden Theils zu dem Zwecke bedienen, um mit dritten Verwaltungen oder Transport-Unternehmungen auf Grund der mit diesen abzuschließenden Verträge Pakete und Geldsendungen in Paketform unmittelbar auszutauschen.

In diesem Falle finden auf den betreffenden Transit, hinsichtlich der Erhebung der Taren und der Beförderungsbedingungen, dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf den Verkehr zwischen Deutschland und Niederland.

Artikel 5.

Die besonderen Abkommen, welche die vertragschließenden Theile eintretenden Falls mit den in Artikel 2, 3 und 4 bezeichneten Verwaltungen oder Unternehmungen zu schließen haben, müssen Sicherheit darbieten für die pünktliche und regelmäßige Weiterbeförderung der Sendungen, für die Anwendung eines mäßigen Tarifs und für den Grad der Vertretungsverbindlichkeit in Verlust- oder Beschädigungsfällen.

Artikel 6.

Das Gewicht jeder einzelnen Sendung soll fünfzig Kilogramm nicht überschreiten.

Von der Beförderung sind diejenigen Sendungen ausgeschlossen, welche leicht entzündliche oder sonst Gefahr bringende Gegenstände enthalten. Im Falle unrichtiger Inhaltsangabe werden die Kontravenienten nach den Gesetzen belangt, welche in jedem der betreffenden Länder bestehen.

Um zur Beförderung angenommen zu werden, muß jede Sendung:

1. in einer Weise verpackt sein, welche der Dauer der Beförderung und der Beschaffenheit des Inhalts entspricht;
2. mit einer deutlichen Aufschrift nebst Angabe des Bestimmungsorts versehen sein;
3. mit dem Abdruck eines Petschafts in Siegellack verschlossen sein, sofern nicht bei Paketen ohne angegebenen Werth durch den sonstigen Verschluss oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint;
4. von einer Zolldeklaration begleitet sein, welche in doppelter Ausfertigung auszustellen ist, wenn die Sendung zum Transit durch Deutschland oder Niederland bestimmt ist; ausgenommen hiervon sind jedoch Sendungen nach Rußland, denen Deklarationen in dreifacher Ausfertigung beigegeben werden müssen;
5. mit einer Begleitadresse versehen sein, die erforderlichen Falls einen Stempel- oder Petschafts- abdruck trägt, welcher dem auf der Sendung selbst befindlichen entspricht.

Jedes Paket muß dergestalt beschaffen sein, daß dem Inhalte ohne eine augenscheinliche Spur der Beschädigung der Umhüllung oder der Verletzung des Siegels nicht beizukommen ist.

Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, sollen nur insoweit zur Beförderung angenommen werden, als sie anderen Paceten keinen Schaden zufügen können; im Falle der Annahme einer solchen Sendung zur Beförderung muß der Absender auf der Begleitadresse angeben, daß die Beförderung auf seine Gefahr stattfindet.

Artikel 7.

Für Beförderung der Begleitadresse, welche den Sendungen beizufügen ist, wird ein besonderes Porto nicht erhoben.

Die Begleitadresse darf nur auf einen Empfänger lauten; auf derselben muß der Name des Absenders angegeben sein. Die Begleitadresse darf nicht verschlossen sein und keinerlei schriftliche Mittheilungen für den Empfänger enthalten. Zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als drei und überhaupt nur solche Pacete gehören, welche demselben Tarif unterworfen sind.

Die Begleitadressen werden als solche von beiden vertragsschließenden Theilen nur dann anerkannt, wenn dieselben mit dem Stempel des Aufgabe-Büreaus oder mit der Unterschrift des mit der Expedition der Sendung beauftragten Beamten versehen sind.

Artikel 8.

Die deutsche Reichs-Postverwaltung und die Allgemeine Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos lehnen jede Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Begleitadressen und der Zolldeklarationen ab.

Wenn der Absender Gegenstände unter einer unrichtigen Deklaration einliefert, so hat derselbe die daraus entstehenden Folgen zu tragen, und ist den durch die Geseze bestimmten Strafen unterworfen.

Artikel 9.

Die Pacete mit oder ohne Werthangabe, sowie die Geldsendungen in Packetform aus Deutschland oder rückliegenden Ländern nach Niederland oder im Transit durch Niederland und umgekehrt, sollen nach folgenden Grundsätzen tarirt werden:

Es sind zu erheben

I. bei Paceten ohne Werthangabe

- A. bis zum Gewicht von 5 Kilogramm an deutsch-niederländischem Porto 80 Pfennig oder 50 Cents;
- B. im Gewicht über 5 Kilogramm

a) für Beförderung auf deutschem Gebiete

- 1. für die ersten 5 Kilogramm auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich 25 Pfennig, auf Entfernungen von mehr als 10 Meilen 50 Pfennig;
- 2. für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms
 - bis 10 Meilen 5 Pfennig,
 - über 10 bis 20 Meilen 10 Pfennig,
 - = 20 = 50 = 20 = ,
 - = 50 = 100 = 30 = ,
 - = 100 = 150 = 40 = ,
 - = 150 Meilen 50 = ,

b) für die Beförderung auf niederländischem Gebiete

- über 5 bis 10 Kilogramm 80 Pfennig,
- über 10 Kilogramm für jedes weitere Kilogramm oder einen Theil desselben 8 =

Für sperriges Gut wird ein Zuschlag von 50 Prozent der Taxen unter A und B erhoben.

II. bei Paceten mit Werthangabe

- 1. an Gewichtporto die Sätze unter I,
- 2. eine gemeinschaftliche Versicherungsgebühr für die deutsch-niederländische Beförderungstrecke von 20 Pfennig oder 12 Cents für je 600 Mark oder 350 Gulden.



Artikel 10.

Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird die Taxe (Artikel 9) für jedes einzelne Stück selbständig erhoben. Die in Mark-Pfennig angegebenen Sätze sind bei der Erhebung in Deutschland auf eine durch fünf theilbare Summe aufwärts abzurunden und bei der Erhebung in Niederland möglichst genau in die niederländische Währung umzurechnen.

Als Tax-Grenzpunkte gelten für Erhebung des deutschen Portos je nach der Leitung der Sendung Raalbenkirchen, Elten, Gildehaus oder Bunde in Ostfriesland.

Artikel 11.

Die Theilung des einheitlichen Portos von 80 Pfennig bz. 50 Cents für Pakete bis 5 Kilogramm findet in der Weise statt, daß die deutsche Reichs-Postverwaltung 50 Pfennig bezieht, während der Rest der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung von Gend & Loos verbleibt. Bei Sperrgut-Paketten bis 5 Kilogramm, für welche ein einheitliches Porto von 120 Pfennig bz. 75 Cents zur Erhebung kommt, bezieht die Reichs-Postverwaltung 75 Pfennig und den Rest die Allgemeine Postwagen-Unternehmung.

Die einheitliche Versicherungsgebühr wird in der Weise getheilt, daß die deutsche Reichs-Postverwaltung für je 600 Mark oder je 350 Gulden des angegebenen Werths 12 Pfennig empfängt, und daß der Rest von der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung von Gend & Loos bezogen wird.

Artikel 12.

Die Taxe für Sendungen bis 5 Kilogramm ist vom Absender im voraus zu entrichten. Sendungen nach Niederland können jedoch nur insoweit frankirt abgesandt werden, als dieselben nach Orten bestimmt sind, an welchen sich Eisenbahnstationen oder Büreaus der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung von Gend & Loos befinden (s. Anlage G zu §. 12 der Ausführungsbestimmungen).

Sendungen bis 5 Kilogramm nach und aus England unterliegen dem Frankirungszwange nicht.

Unter den im Artikel 9 festgesetzten Taxen sind alle nicht besonders aufgeführten Nebengebühren einbegriffen, mit Ausnahme der Gebühr für Nachnahmesendungen, der Bestellgebühr, sowie der Gebühr für die Erfüllung der zollamtlichen Anforderungen.

Artikel 13.

Die beiden vertragschließenden Theile verpflichten sich gegenseitig, auf Pakete Auslagen zu leisten für Porto, Zollgebühren und solche Kosten, welche in Folge der Erneuerung der Verpackung einer Sendung entstehen. Diese Auslagen werden sich dieselben gegenseitig in Anrechnung bringen und vom Empfänger ohne Berechnung einer besonderen Gebühr wieder einziehen.

Artikel 14.

Die beiden vertragschließenden Theile gestatten den Absendern, auf den Werth der Waaren Nachnahmen bis zum Betrage von 150 Mark oder 100 Gulden zu entnehmen.

Der Betrag der Nachnahme muß auf der Begleitadresse und auf dem Pakete angegeben sein.

Die gegen Nachnahme abgesandten Sendungen sollen den Adressaten nicht eher ausgehändigt werden, als bis die Bezahlung der Nachnahme, des Portos und der sonstigen Gebühren erfolgt ist. Die Nachnahmegebühr wird bei Sendungen aus Deutschland nach dem Tarif der Reichs-Postverwaltung und bei Sendungen aus Niederland nach dem Tarif der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung erhoben, und verbleibt im ersteren Falle der Reichs-Postverwaltung, im letzteren Falle der Unternehmung.

Nachnahmesendungen nach der österreichisch-ungarischen Monarchie sind vorerst nicht zulässig.

Artikel 15.

Die Ueberlieferung der Sendungen durch die Grenzbüreaus soll in der Weise geregelt werden, daß die Schnelligkeit, Regelmäßigkeit und Sicherheit der Transporte thunlichst gewahrt, und die Vertretungsverbindlichkeit der vertragschließenden Theile gehörig abgegrenzt ist.

Artikel 16.

Im Falle der Adressat die Annahme der Sendung verweigert, oder wenn derselbe unbekannt oder nicht zu ermitteln ist, soll die Begleitadresse, auf welcher der Grund der verweigten Annahme, oder der nicht erfolgten Bestellung angegeben sein muß, an das Aufgabebüreau zurückgesandt werden, welches die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung der Sendung einholen wird.



Die dem Verderben oder der Fäulniß unterworfenen Gegenstände können seitens der vertragsschließenden Theile zu gunsten des Berechtigten verkauft werden; über den Verkauf soll eine Verhandlung aufgenommen werden.

Der aus dem Verkaufe erzielte Erlös wird zur Berichtigung der Transportkosten und Auslagen verwendet. Ergiebt sich hierbei ein Ueberschuß, so wird derselbe dem Absender zugestellt.

Wenn dagegen der aus dem Verkaufe erzielte Erlös zur Deckung der genannten Beträge nicht ausreicht, und wenn die fehlende Summe vom Absender nicht eingezogen werden kann, so werden die deutsche Reichs-Postverwaltung und die Allgemeine Postwagen-Unternehmung von Gend & Loos den Verlust gemeinschaftlich nach Verhältniß der von beiden Theilen zu beziehenden Portobeträge tragen.

Die postlagernd oder bureau restant adressirten Sendungen werden, wenn der Adressat dieselben nicht abfordert, nach Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zurückgesandt. Diese Frist wird auf sieben Tage abgekürzt, wenn es sich um Pakete mit Nachnahme handelt.

Die Sendungen dürfen nicht eröffnet und deren Siegel nicht verlegt werden, so lange die Aushändigung der Sendung nicht erfolgt ist.

Artikel 17.

Dem Absender ist freigestellt, den Werthbetrag anzugeben, welcher bei etwaigem Verlust oder etwaiger Beschädigung seiner Sendung dem Schadenersatz zu grunde gelegt werden soll.

Diese Werthangabe ist nur insoweit gültig, als dieselbe sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf dem Pakete ausgedrückt ist.

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung mit Werthangabe wird nach Maßgabe des angegebenen Werths Ersatz geleistet, es sei denn, daß nachweisbar der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sendung übersteigt; in diesem Falle wird nur der letztere erstattet.

Artikel 18.

Hat der Absender den Werth der Sendung nicht angegeben, so hat er im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung nur Anspruch auf Ersatz des wirklich erlittenen Schadens, jedoch darf der Ersatz nicht mehr betragen, als drei Mark für jedes halbe Kilogramm der ganzen Sendung. Pakete, welche weniger als ein halbes Kilogramm wiegen, werden den Paketen im Gewichte von einem halben Kilogramm gleichgestellt und überschießende Gramm für ein halbes Kilogramm gerechnet.

Artikel 19.

Im allgemeinen wird der Ersatz dem Absender der Sendung geleistet. Der Ersatz kann jedoch auch an den Empfänger gezahlt werden, wenn der Absender es ausdrücklich wünscht, oder wenn derselbe unbekannt oder nicht zu ermitteln ist.

Artikel 20.

Die vertragschließenden Theile sind weder verantwortlich noch zum Schadenersatz verpflichtet für Verluste oder Beschädigungen, welche durch Krieg oder höhere Gewalt, durch die natürliche Beschaffenheit des Guts oder durch Schuld des Absenders herbeigeführt werden.

Sie sind ebensowenig verantwortlich für mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn.

Artikel 21.

Wenn der Verschluß und die Verpackung der beförderten Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt, und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so haben die vertragschließenden Theile nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalt Fehlende zu ersetzen. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt, und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden worden sind.

Artikel 22.

Hat eine Verzögerung bei der Beförderung oder Bestellung stattgefunden, so sind die vertragschließenden Theile nach Maßgabe der Artikel 17 und 18 nur insoweit verantwortlich, als durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung der Inhalt der Sendung verdorben ist, oder seinen Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat.

In keinem Falle wird dabei auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises Rücksicht genommen.

Artikel 23.

Der Anspruch auf Schadenersatz erlischt nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung des Ersatzanspruchs bei der Verwaltung des Einlieferungsorts unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheid, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch einen Einspruch gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Artikel 24.

Wenn der Verlust oder die Beschädigung einer Sendung sich auf einer Beförderungstrecke der vertragschließenden Theile ereignet, so liegt die Vertretung gegenüber dem Absender nach den in den Artikeln 17 bis 23 festgestellten Grundsätzen demjenigen vertragschließenden Theile ob, bei welchem die Sendung aufgeliefert worden ist.

Der Ersatz leistende Theil ist berechtigt, den Rückgriff auf diejenige Verwaltung bz. Gesellschaft zu nehmen, auf deren Beförderungstrecke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises derjenige vertragschließende Theil, welcher die Sendung unbeanstandet übernommen hat und die Ablieferung an den Adressaten nicht nachzuweisen vermag.

Artikel 25.

Wenn der Verlust oder die Beschädigung einer Sendung sich auf einer, den vertragschließenden Theilen nicht angehörigen Beförderungstrecke ereignet, so wird der zuständige Theil den Antrag des Absenders auf eine Entschädigung bei der fremden Verwaltung mit demselben Interesse, als ob es sich um eigene Sendungen handelte, und nach Maßgabe der vertragsmäßigen Bestimmungen geltend machen, welche zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung oder der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos und der fremden Verwaltung bestehen oder künftig getroffen werden.

Artikel 26.

Die Portobeträge, Auslagen und Nachnahmen werden beiderseits in den Frachtkarten in Mark und Pfennig, das Gewicht wird in Kilogramm und Gramm angelegt.

Die Abrechnungen zwischen den vertragschließenden Theilen sollen vierteljährlich aufgestellt werden; der Restbetrag wird von demjenigen Theile, welcher Zahlung zu leisten hat, in der gesetzlichen Münzwährung des Deutschen Reichs entrichtet. Die Kosten der Saldirung trägt der Zahlung leistende Theil.

Artikel 27.

Die beiden vertragschließenden Theile werden durch besondere Bestimmungen die zur Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens erforderlichen Festsetzungen treffen und können im gemeinsamen Einverständnis die Bestimmungen dieses Uebereinkommens abändern, soweit dieselben weder den Tarif noch die Ersatzfrage betreffen.

Artikel 28.

Die Kaution von sechs tausend Mark, welche die Allgemeine Postwagen-Unternehmung auf Grund des §. 12 des Reglements vom 27. Juli 1868 zur Zeit bereits bestellt hat, soll für die in dem gegenwärtigen Uebereinkommen und in den zugehörigen Ausführungsbestimmungen übernommenen Verpflichtungen haften.

Artikel 29.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll am 1. Mai 1879 in Kraft treten. Von demselben Tage ab erlischt die unterm 27. Juli 1868 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos geschlossene Uebereinkunft.

Jedem der beiden vertragschließenden Theile steht das Recht zu, das Uebereinkommen zu kündigen.

Erfolgt die Kündigung, so gilt das Uebereinkommen von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselbe ausgesprochen wird, noch auf ein Jahr.



Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.

So geschehen zu Arnheim, den 22. März 1879.

Otto Senne,
Kaiserlicher Ober-Postrath.

H. Colignon.

Vorstehendes Uebereinkommen ist von der deutschen Reichs-Postverwaltung und der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Bend & Loos zu Rotterdam genehmigt worden.

6. Eisenbahn-Wesen.

Reichs-Eisenbahn-Amt.

Am 15. Mai d. J. wird die zur Oberschlesischen Eisenbahn gehörige, 17,0 km lange Bahnstrecke Gr. Strehliß-Lost — Fortsetzung der Bahnlinie Oppeln = Gr. Strehliß — mit den Stationen Blottniß und Lost dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Berlin, den 20. April 1879.

Am 15. Mai d. J. wird die zur preussischen Ostbahn gehörige, 166,26 km lange Bahnstrecke Posen = Schneidemühl = Neustettin mit den Zwischenstationen Plotnik, Wargowo, Obornik, Rogasen, Budsin, Kolmar i/P., Gertraudenhütte, Lebehnte, Zastrow, Rakebuhr und Lottin dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Berlin, den 21. April 1879.

In Vertretung:

Rörte.

7. Marine und Schifffahrt.

Verzeichniß

der Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen.*)

A. Kaiserliches Ober-Seeamt.

Bei dem auf Grund des §. 29 des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 549) errichteten Kaiserlichen Ober-Seeamt fungiren

*) Vergl. Central-Blatt 1878 S. 149, 150.

als Vorsitzender:

der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Reichskanzler-Amt Dr. von Moeller zu Berlin,

als ständiger Beisitzer:

der Korvetten-Kapitän im Kaiserlichen Marinestabe Jung zu Berlin (Stellvertreter: der Kapitän-Lieutenant im Kaiserlichen Admiralstabe Teschke zu Berlin),

als nicht ständige Beisitzer für die Jahre
1878, 1879 und 1880:

1. der Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Königlich preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe Wendt zu Berlin,
2. der Königlich preussische Navigationsschul-Direktor Albrecht zu Danzig,
3. der Schiffskapitän August Jaeger zu Wolgast,
4. der Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Navigationslehrer Brandes zu Wustrow,
5. der Kaufmann Besselin zu Rostock,
6. der Schiffsbaumeister Otto Ludewig zu Rostock,
7. der Schiffskapitän C. H. Abdicks zu Brake,
8. der Schiffskapitän H. Bischoff zu Campe bei Berne,
9. der Schiffskapitän Diedrich Heye zu Brake,
10. der Schiffskapitän Joh. Ad. Heitmann zu Lübeck,
11. der Schiffskapitän Joh. Söhm Heinrich Kröger zu Lübeck,
12. der Schiffskapitän Gottfried Jakob Detlef Steffen zu Lübeck,
13. der Kaufmann Friedrich Redt zu Bremen,
14. der Inspektor des Norddeutschen Lloyd Joh. Karl Meyer zu Bremerhaven,
15. Hilberich Ihlder zu Bremerhaven,
16. der Kaiserliche Wirkliche Admiralitätsrath und Direktor der Seewarte, Professor Dr. Neumayer zu Hamburg,
17. der Marine-Inspektor Aug. Eduard Möller zu Hamburg,
18. der Kommandeur und Loots-Inspektor H. S. A. Krulle zu Cuxhaven.

B. Seeämter.

Die auf Grund des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, in den Bundesstaaten fungirenden Seeämter und die für dieselben auf Grund des §. 13 des genannten Gesetzes bestellten Reichskommissare sind:

Sitz	Amtsbezirk	Amtscharakter, Namen und Wohnort der	
		Vorsitzenden	Reichskommissare bei den Seeämtern.
d e r S e e ä m t e r .			
1 Königsberg . . .	Die ostpreussische Küste	Regierungsrath Weise zu Königsberg; Stellvertreter: Regierungs-Assessor v. Woedtke daselbst.	Regierungsrath Singelmann zu Königsberg.
2 Danzig	Die westpreussische Küste	Direktor des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums Mix zu Danzig.	Ausrüstungsdirektor der Kaiserlichen Werft, Korvetten-Kapitän Arendt zu Danzig.



Sitz	Amtsbezirk der Seeämter.	Amtscharakter, Namen und Wohnort der	
		Vorsitzenden	Reichskommissare bei den Seeämtern.
3	Stettin Die Küste der Regierungsbezirke Röslin und Stettin.	Regierungsrath John zu Stettin.	Kapitän zur See a. D. Donner zu Stettin.
4	Stralsund Die Küste des Regierungsbezirks Stralsund.	Ober-Regierungsrath Hauschedt zu Stralsund.	Kapitän zur See a. D. Donner zu Stettin.
5	Rostock Die mecklenburgische Küste von der pommerschen Grenze bis Klein-Klügerhövd.	Amtshauptmann Giffenig zu Rostock.	Senator Dr. Maßmann zu Rostock.
6	Lübeck Die Küste von Klein-Klügerhövd bis Damshöft.	Richter Dr. Bruhns zu Lübeck.	Staatsanwalt Dr. Sommer zu Lübeck.
7	Flensburg Die schleswig-holsteinische Ostküste von Damshöft bis zur dänischen Grenze.	Kreisgerichtsrath Nissen zu Flensburg; Stellvertreter: Kreisgerichtsrath Gottburgsen daselbst.	Regierungsrath Hoë zu Schleswig.
8	Lönning Die schleswig-holsteinische Westküste von der dänischen Grenze bis zur Eidermündung mit Dove tief Faden.	Landrath von Rumohr zu Lönning.	Regierungsrath Schmandt zu Schleswig.
9	Hamburg Die Küste von Dove tief Faden bis zur Westgrenze des Amts Nigebüttel und einer Linie von dort bis zur Wester Lill Tonne.	Präsident des Handelsgerechts Dr. Albrecht zu Hamburg.	Reichskommissar für das Auswanderungswesen, Kapitän zur See a. D. Weichmann zu Hamburg.
10	Bremerhaven Die Küste von der Westgrenze des Amts Nigebüttel und der Wester Lill Tonne bis zur Weser, einschließlich des westlichen Ufers derselben von Blexen abwärts.	Amtsassessor Funke zu Bremerhaven.	Navigationschullehrer Dr. Romberg zu Bremen.
11	Brake Das westliche Ufer der Weser oberhalb Blexen und die Küste vom Westrande der Wesermündung bis zur ostfriesischen Grenze.	Amtsrichter Willich zu Brake.	Oberamtmann Straderjan zu Brake.
12	Emden Die ostfriesische Küste.	Oberamtsrichter Lohstoeter zu Emden.	Oberbürgermeister Fürbringer zu Emden.



Verzeichniß

der im Deutschen Reich amtlich oder im amtlichen Auftrage herausgegebenen, ausschließlich auf die Seeschifffahrt bezüglichen Bücher, Zeitschriften und Karten.*)

I. Im Reichskanzler-Amt herausgegebene Werke.

1. Handbuch für die deutsche Handels-Marine auf das Jahr 18 . . . Erscheint seit 1871 alljährlich. Berlin bei G. Reimer.
2. Die über die Registrirung und Vermessung der deutschen Kauffahrteischiffe erlassenen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen etc. 1874. Altona bei Joh. Fr. Hammerich (Th. Lesser).
3. Nautisches Jahrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr . . . zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen. Alljährlich eine Ausgabe. Berlin, Jahrgang 1880 bei G. Reimer, Jahrgang 1881 und Jahrgang 1882 (letzterer im Druck) in Carl Heymann's Verlag.
4. Die Schiffsfahrtszeichen an der deutschen Küste. Mit 78 Tafeln, enthaltend Abbildungen von Leuchttürmen, Feuerschiffen, Baken, Tonnen etc. 1878. Berlin bei G. Reimer.
5. Uebersichtskarte der Leuchtfeuer an der deutschen Küste nach dem Bestande im Sommer 1876. — 1877. Berlin bei G. Reimer.
6. Internationales Signalbuch (Signalbuch für die Kauffahrteischiffe aller Nationen). 1870. Berlin bei G. Reimer.

Hierzu ist im Oktober 1870, Juli 1872, Februar 1874, April 1876 und Juli 1878 je ein Verzeichniß der Ergänzungen und Aenderungen erschienen.

7. Amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen, als Anhang zum internationalen Signalbuch. Erscheint seit 1870 alljährlich. Berlin bei G. Reimer.

Hierzu erscheinen alljährlich im April, Juli und Oktober Nachträge, welche die neuen Eintragungen in die Liste und deren sonstige Veränderungen enthalten.

8. Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs. Erscheinen seit Oktober 1878 in zwanglosen Heften. 3. Heft (im Druck) 1879. Hamburg bei L. Friederichsen & Co.

II. In der Kaiserlichen Admiralität herausgegebene Werke.

A. Bücher und Zeitschriften.

1. Nachrichten für Seefahrer. (Vom Juli 1870 ab.) Erscheinen wöchentlich einmal. Berlin bei E. S. Mittler und Sohn.
2. Hydrographische Mittheilungen. (Von 1873 ab.) Seit April 1875 unter dem Titel „Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie“. Erscheinen in Monatsheften. Berlin bei E. S. Mittler und Sohn.
3. Tafeln zur Erleichterung der Anwendung der Sumner'schen Methode für den Seegebrauch. Mit Erläuterungen von Sir William Thomson. 1877. Berlin bei E. S. Mittler und Sohn.
4. Verzeichniß der Leuchtfeuer aller Meere. Theil I. 1879 (im Druck). Theil II. 1877. Theil III. 1878. Berlin, R. v. Decker's Verlag (Marquardt & Schend).
5. Segelhandbuch für die Ostsee. Theil I. SW-licher Theil der Ostsee mit dem Kattegat, dem Großen und Kleinen Belt und dem Sund. 1878. Berlin bei Dietrich Reimer.
6. Handbuch der praktischen Navigation mit besonderer Rücksicht auf Kompaß und Chronometer, sowie auf die neueren Methoden der astronomischen Ortsbestimmung. 1879. Berlin bei E. S. Mittler und Sohn.
7. Gezeiten-Tafeln für die deutsche Nordseeküste für das Jahr 1879. — 1878. Berlin bei E. S. Mittler und Sohn.
8. Gezeiten-Tafeln für das Jahr 1880, enthaltend Angaben über Gezeiten-Bewegung in allen europäischen Gewässern. 1879. Berlin bei E. S. Mittler und Sohn.

Die Gezeiten-Tafeln werden vom Jahr 1881 ab auch auf außereuropäische Gewässer

*) Vgl. Central-Blatt 1878 Seite 489.



ausgedehnt werden und im Herbst 1879 erscheinen. Die weiteren Ausgaben sollen ebenfalls mindestens 1 $\frac{1}{4}$ Jahr vor dem 1. Januar des betreffenden Jahrganges der Gezeiten-Tafeln zur Veröffentlichung kommen.

B. Karten.

Im Kommissionsverlag von Dietrich Reimer in Berlin.

a. Nordsee.

1. Die Nordsee. 1 : 1 500 000. 1879. (Im Stich.)
2. Die Nordsee. Südlicher Theil. 1 : 800 000. 1877.
3. Nordsee von Terschelling bis Kap Gris Nez und von Cromer bis Dungenesß. (Die Hoopden.) 1 : 300 000. 1878.
4. Die deutsche Bucht der Nordsee. 1 : 300 000. 1878.
5. Ostfriesische Inseln, westlicher Theil. 1 : 100 000. 1872, verbessert 1873.
6. Ostfriesische Inseln, östlicher Theil. 1 : 100 000. 1872, verbessert 1876.
7. Jade-, Weser- und Elbmündungen. 1 : 100 000. 1878.
8. Die Mündungen der Jade und Weser. 1 : 50 000. 1878.
9. Nordsee — Schleswig-Holstein — Sekt. II. 1 : 100 000. 1879. (Im Stich.)
10. Schleswig-Holstein'sche Westküste, südliches Blatt. 1 : 100 000. 1869, verbessert 1873.
11. Schleswig-Holstein'sche Westküste, nördliches Blatt. 1 : 100 000. 1869, verbessert 1873.
12. Spezialkarte der Eider. 1 : 50 000. 1871.

b. Kattegat, Sund und Belte.

1. Kattegat. 1 : 300 000. 1879. (Im Stich.)
2. Kattegat — Dänemark — Laesö-Rinne. 1 : 100 000. 1878.
3. Sund — Dänemark und Schweden. 1 : 100 000. 1879.
4. Großer Belt — Dänemark — Samsö-Belt. 1 : 100 000. 1878.
5. Großer Belt — Dänemark. Nördliches Blatt. 1 : 100 000. 1878.
6. Großer Belt — Dänemark. Südliches Blatt. 1 : 100 000. 1878.
7. Großer Belt zwischen Sprogö und Langeland. 1 : 50 000. 1878.
8. Kleiner Belt — deutsche Küste — Sekt. I. 1 : 100 000. 1877.
9. Alsenfjund. 1 : 50 000. 1876.
10. Harö-Sund. 1 : 50 000. 1876.
11. Flensburger Föhrde. 1 : 50 000. 1876.

c. Ostsee.

1. Die Ostsee. 1 : 600 000. 1879. (Im Stich.)
2. Ostsee — deutsche Küste — Schleswig-Holstein; Sekt. II. 1 : 100 000. 1875.
3. Eckernförder Bucht. 1 : 50 000. 1876.
4. Kieler Bucht. 1 : 40 000. 1876.
5. Fehmarn-Sund. 1 : 40 000. 1875.
6. Ostsee — deutsche Küste — Holstein und Mecklenburg; Sekt. III. 1 : 100 000. 1876.
7. Neustädter Bucht und die Trave bis Wismar. 1 : 50 000. 1876.
8. Ostsee — deutsche Küste — Hinterpommern; Sekt. VI. 1 : 150 000. 1878.
9. Ostsee — deutsche Küste — Danziger Bucht; Sekt. VII. 1 : 150 000. 1878.
10. Königsberger Häff. 1 : 50 000. 1878.
11. Ostsee — deutsche Küste — Preußen; Sekt. VIII. 1 : 150 000. 1878.

d. Außereuropäische Gewässer.

1. Afrika. Häfen und Ansichten der marokkanischen Küste. 2 Blätter. 1876.
2. Westindien. Hayti — Puerto-Plata. 1 : 100 000. 1875.
3. Westindien. Häfen von Sabanilla und Mündung des Magdalenaströmes. 1 : 75 000. 1876.
4. Küstenansichten von Japan bis Kapstadt und St. Helena. 5 Blätter. 1863.

III. In Preußen herausgegebene Werke.

1. Preußens See-Atlas, herausgegeben von dem Ministerium des Handels. 1841. Berlin.
Dieses Werk, welches nur den südlichen Theil der Ostsee vor den preußischen Küsten umfaßt, besteht aus:
 - a) 7 Sektionen (von je 1 bis 4 Blättern) Küstenkarten im Maßstabe 1 : 100 000;
 - b) 1 Segelkarte, von der zuletzt 1878 eine berichtigte Auflage der 2. Ausgabe in 4 Blättern (Berlin bei Dietrich Reimer) erschienen ist;
 - c) 1 Druckheft, enthaltend die Geschichte des Werkes, eine Uebersichtskarte, ein Verzeichniß der Seeleuchten, Abbildungen der Leuchttürme und Küstenansichten.
2. Nautisches Jahrbuch oder vollständige Ephemeriden und Tafeln zur Bestimmung der Länge, Breite und Zeit zur See nach astronomischen Beobachtungen. Auf Veranlassung des Königlich preußischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten herausgegeben von Dr. C. Bremker. Berlin bei G. Reimer.
Der 28. und zugleich letzte Jahrgang dieses Werkes für 1879 ist 1877 erschienen und die Herausgabe des Werkes dann auf das Reichskanzler-Amt übergegangen.
3. Nautische, astronomische und logarithmische Tafeln nebst Erklärung und Gebrauchsanweisung, für die Königlich preußischen Navigationschulen bearbeitet von F. Domke, Königlichem Navigationslehrer. Herausgegeben im Auftrage des Königlich preußischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Sechste Auflage. 1874. Berlin, Verlag der Königlich Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. Die siebente Auflage befindet sich in der Vorbereitung.
4. Lehrbuch der Navigation und ihrer mathematischen Hülfswissenschaften. Für die Königlich preußischen Navigationschulen bearbeitet von M. F. Albrecht, Navigationschul-Direktor, und C. S. Bierow, Navigationslehrer. Fünfte Auflage. 1877. Berlin, R. v. Decker's Verlag (Marquardt und Schend).
5. Die Beleuchtung der deutschen Seeküsten. Bearbeitet im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten 1877. Berlin, im Berliner lithographischen Institut.

IV. In Hamburg herausgegebene Werke.

1. Die Unter-Elbe-Karte im Maßstabe von 1 : 60 000. Herausgegeben im Auftrage des Senats. Hamburg 1865, revidirt im August 1868. Blatt I. Hamburg bis Glückstadt. Blatt II. Glückstadt bis Cuxhaven.
2. Karte für die Einsegelung in die Elbe. 1 : 100 000. Herausgegeben im Auftrage des Senats. Hamburg 1876.
3. Nachrichten über die Gesundheitszustände in verschiedenen Hafenplätzen. Auf Veranlassung der Deputation für Handel und Schiffahrt zusammengestellt von Dr. med. Max Leudesdorf. Hamburg, 11 Hefte, 1870 bis 1877.

Das in Hongkong neu erbaute, mit einer Maschine von 15 Pferdekraften versehene hölzerne Dampfschiff „Alice“ von 31,15 Register-Tons Netto-Raumgehalt hat durch den Uebergang in das ausschließliche Eigenthum der im Großherzogthum Hessen staatsangehörigen Eduard Ludwig Hensheim und Franz Heinrich Hensheim das Recht zur Führung der deutschen Flagge erlangt. Dem bezeichneten Schiffe, für welches die Eigenthümer Hamburg zum Heimathshafen gewählt haben, ist am 25. Februar d. J. vom Kaiserlichen Konsulate zu Hongkong ein Flaggenattest ertheilt worden.

Die in Rudkjöbing erbaute, bisher unter dänischer Flagge gefahrene Yacht „Hansine Margarethe“ von 19,80 Register-Tons Ladungsfähigkeit hat durch den Uebergang in das ausschließliche Eigenthum des Schiffers P. Rehhoff und des Steuermannes W. Rehhoff zu Arnis das Recht zur Führung der deutschen Flagge erlangt. Dem bezeichneten Schiffe, für welches die Eigenthümer Arnis zum Heimathshafen gewählt haben, ist am 13. März d. J. vom Kaiserlichen Konsulate zu Helsingborg ein Flaggenattest ertheilt worden.



Die im Jahre 1852 in Plymouth erbaute, bisher unter britischer Flagge gefahrene Bark „Antagonist“ von 372,82 Register-Tons Ladungsfähigkeit hat durch den Uebergang in das ausschließliche Eigenthum von F. H. Boß zu Stralsund das Recht zur Führung der deutschen Flagge erlangt. Dem bezeichneten Schiffe, für welches der Eigenthümer Stralsund zum Heimathshafen gewählt hat, ist am 1. d. Mts. vom Kaiserlichen Konsulate zu Sunderland ein Flaggenattest ertheilt worden.

Das im Jahre 1869 in East-Boston (B. St. v. A.) erbaute, bisher unter der Flagge der Vereinigten Staaten von Amerika gefahrene Vollschiff „Ellen Munroe“ von 1383,23 Register-Tons Ladungsfähigkeit hat durch den Uebergang in das ausschließliche Eigenthum des bremischen Staatsangehörigen Johann Friedrich Arens unter dem Namen „Sansa“ das Recht zur Führung der deutschen Flagge erlangt. Dem bezeichneten Schiffe, für welches der Eigenthümer Bremen zum Heimathshafen gewählt hat, ist am 3. d. Mts. vom Kaiserlichen Konsulate zu Liverpool ein Flaggenattest ertheilt worden.

Das im Jahre 1874 in Sunderland erbaute, mit einer Maschine von 99 Pferdekraften versehene eiserne Schraubendampfschiff „Pinnas“ von 674,89 Register-Tons Ladungsfähigkeit, welches bisher unter britischer Flagge gefahren ist, hat durch den Uebergang in das ausschließliche Eigenthum der Handelsgesellschaft F. H. Lorenzen & Co. zu Hamburg das Recht zur Führung der deutschen Flagge erlangt. Dem bezeichneten Schiffe ist am 27. v. Mts. vom Kaiserlichen Konsulate zu Sunderland ein Flaggenattest ertheilt worden.

S. K o n s u l a t = W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Reichs
den Dr. Karl Dffenkop an Stelle des aus dem Reichsdienste geschiedenen Johann Hämmerlé zum Konsul in Berdiansk (Rußland),
den Kaufmann E. Salzkorn zum Konsul in Saigon,
den Kaufmann E. de la Camp an Stelle des aus dem Reichsdienste geschiedenen Heinrich Brunn zum Konsul in Ceará (Fortaleza) — Brasilien —
und
den Kaufmann George de Drusina zum Konsul in Paranaguá (Brasilien)
zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Vize-Konsul in Stornoway (Schottland), Normann Mac Iver, ist am 2. d. Mts. verstorben.
